

**Landgericht Berlin**

Az.: 27 O 12/17



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**Prof.** [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

**Wikimedia Foundation Inc.**, 149 New Montgomery Street, Floor 6, San Fransisco, CA 94105,  
Vereinigte Staaten von Amerika

- Beklagte -

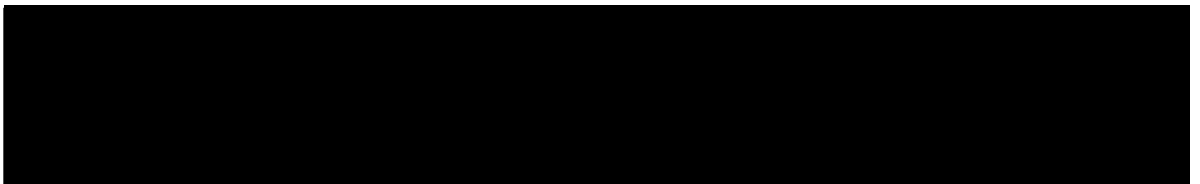
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schlüschen, Müller**, Rankestraße 9, 10789 Berlin, Gz.: 075-18

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 11.12.2018 beschlossen:

1. - Gegen die Schuldnerin Wikimedia Foundation Inc. wird wegen Zuwiderhandlung gegen die ihr in dem rechtskräftigen Endurteil des LG Berlin vom 28.08.2018 auferlegte Verpflichtung, nämlich

es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:



und/oder

[REDACTED]

wenn dies geschieht wie in dem von der Beklagten unter der URL [REDACTED]  
[REDACTED] öffentlich zugänglich gemachten Wikipedia-Eintrag zur Person des Klägers.

ein Ordnungsgeld von 5.000,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 500,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Die Schuldnerin Wikimedia Foundation Inc. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Die Schuldnerin ist durch rechtskräftiges Endurteil vom 28.08.2018 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden,

wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

[REDACTED]

und/oder

[REDACTED]

wenn dies geschieht wie in dem von der Beklagten unter der URL [REDACTED]  
[REDACTED] öffentlich zugänglich gemachten Wikipedia-Eintrag zur Person des Klägers.

Das Urteil ist der Schuldnerin am 19.11.2018 zugestellt worden.

Die Schuldnerin ließ nach Erlass des Urteils die untersagten Textpassagen aus dem streitgegenständlichen Wikipediaeintrag zur Person des Klägers unter [REDACTED] löschen. Die Schuldnerin hält die ursprüngliche Version und damit auch die gelöschten Textpassagen jedoch unter den URL [REDACTED] und [REDACTED] weiterhin in der sogenannten „Versionsgeschichte“ für jedermann zum Abruf bereit.

Der Gläubiger beantragt,

gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Die Schuldnerin beantragt,

den Ordnungsgeldantrag zurückzuweisen.

Sie meint, die Veröffentlichung der Altvversion in der sog. „Versionsgeschichte“ stelle keinen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot des Urteils des Landgerichts vom 28.08.2018 dar. Der Verbotstenor beziehe sich ausschließlich darauf, „wenn dies geschieht wie in dem von der Beklagten unter der URL [REDACTED] öffentlich zugänglich gemachten Wikipedia-Eintrag zur Person des Klägers“. Die auf Wikipedia vorgehaltenen Versionen würden dazu dienen, den auf Wikipedia tätigen Autoren aufzuzeigen, dass bestimmte gelöschte Textpassagen nicht wieder in dem Artikel erscheinen dürfen. Dies diene der eigenen Selbstüberwachung der für den Artikel zuständigen Autoren, der sog. „Administratoren“, damit dadurch eine erneute Nennung der beanstandeten Passage verhindert werden könne.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gegen die Schuldnerin war auf den Antrag des Gläubigers gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld zu verhängen, weil sie gegen das Unterlassungsgebot des Urteils vom 28.08.2018 verstoßen hat.

Das Unterlassungsgebot beinhaltet die vollständige Löschung der streitgegenständlichen Äußerungen auch in der sog. „Versionsgeschichte“. Da der Kreis der sog. „Administratoren“ offen ist, stellt auch die Veröffentlichung der zu unterlassenden Textpassagen in der sog. „Versionsgeschichte“ einen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot des Urteils vom 28.08.2018 dar. Es liegt auch

ein kerngleicher Verstoß vor. Durch die Bezugnahme am Ende des Tenors auf die konkrete Verletzungsform ("wenn dies geschieht wie ...") ist der Inhalt der zu unterlassenen Äußerungen in der Weise konkretisiert worden, als auf den Gesamtkontext des unter der angegebenen URL angegebenen Eintrages verwiesen wurde. Da der gesamte Eintrag unverändert in der sog. „Versionsgeschichte“ veröffentlicht wird, bestehen keine Zweifel an der Kerngleichheit des Verstoßes. Allein dass der Veröffentlichungsort ein anderer ist, ändert an dem Verstoß nichts.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 5.000,00 € festgesetzt. Es hat hierbei sowohl die Schwere der fortgesetzten Zuwiderhandlung berücksichtigt als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schuldnerin Wikimedia Foundation Inc. durch ein empfindliches Übel zur Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Ein Ordnungsgeld in der festgesetzten Höhe erschien angemessen, aber auch ausreichend, um die Schuldnerin künftig zur Einhaltung gerichtlicher Gebote anzuhalten. Hierbei ist die deutlich geringere Auffindbarkeit der untersagten Äußerungen zu berücksichtigen. Dagegen kann nicht von einer nur als gering anzusehenden Schuld der Schuldnerin ausgegangen werden. Zwar sollen die Veröffentlichungen in der sog. Versionsgeschichte nach dem Vortrag der Schuldnerin gerade zur Verhinderung einer Wiedereinstellung der untersagten Textpassagen dienen. Im Falle einer Persönlichkeitsrechtsverletzung sehen die eigenen Regularien der Schuldnerin jedoch eine Versionslöschung vor. In diesem Falle erscheint die Version auch in der sog. „Versionsgeschichte“ nicht mehr in lesbarer Form. Dass die streitgegenständlichen Textpassagen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, wurde in dem rechtskräftigen Urteil festgestellt. Soweit sich die Schuldnerin inhaltlich gegen dieses wendet, kann sie damit in der Zwangsvollstreckung nicht mehr gehört werden. Nachdem der Schuldnerin das Urteil am 7.9.2018 zugestellt worden war, wusste sie daher, dass es sich bei den streitgegenständlichen Textpassagen um Persönlichkeitsrechtsverletzungen handelt und hätte diese auch nach ihren eigenen Regularien löschen müssen. Dass sie die ursprüngliche Version dagegen weiterhin in der Versionsgeschichte zum Abruf bereithält, stellt ein grobes Verschulden dar. Die Ordnungshaft hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 I 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 13.12.2018



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig